

nationalsozialistischen Weltanschauung heute noch einsetzt, der die Irrlehre von der Höherwertigkeit der nordischen Rasse verbreitet oder verteidigt, der die Lüge vom mangelnden Lebensraum des deutschen Volkes benutzt, um die Ideologie unseres Volkes erneut auf eine Politik der Aggression und der Vergewaltigung anderer Völker auszurichten, der die typisch deutschen Eigenschaften der Knechtseligkeit und des Untertanengeistes im deutschen Volke stärkt, indem er das reaktionäre Preußentum verherrlicht und damit das faschistische Führertum propagiert. Auch wer — wie der Angeklagte — die Methoden der nationalsozialistischen Machthaber heute noch anwendet, um fortschrittlich denkende Menschen zum Schweigen zu bringen, zeigt, daß er diese Methoden heute noch billigt, und treibt Propaganda für den Nationalsozialismus, ebenso wie derjenige, der die Bevölkerung von der Erkenntnis abzulenken versucht, daß der Faschismus die allumfassende Ursache aller Schwierigkeiten ist.

Diesen Anfängen einer Wiederbelebung der faschistischen Ideologie, die sich nicht auf bessere Argumente, sondern auf Ablenkung von den Erkenntnissen und Terror stützt, gilt es zu wehren im Interesse der Sicherung unseres demokratischen Neuaufbaues. Das ist der Sinn der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats.

Die im Jahre 1944 gegen eine Antifaschistin erstattete Anzeige wegen Spionageverdachts stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar

OLG Dresden, Urteil v. 16. 7.1947 — 21 ERKs 146/48.

Aus den Gründen:

Das Schwurgericht hat festgestellt, daß die Angeklagte, die seit 1940 als Stenotypistin beim „Deutschen Frauenwerk“ arbeitete, im Jahre 1944 ihrer Dienststelle mitteilte, sie habe eine Frau in Verdacht, als Agentin im Dienste der feindlichen Spionage zu stehen. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts war das Verhalten der Angeklagten ursächlich dafür, daß die denunzierte Frau verfolgt und zum Tode verurteilt wurde.

Trotzdem hat das Schwurgericht die Angeklagte nicht eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden, da — wie das angefochtene Urteil feststellt — die von der Angeklagten eingeleitete Meldung nur erfolgt sei, weil die Angeklagte die Frau für eine Spionin gehalten habe und nicht deshalb, um die der Angeklagten bekannten, gegen den Krieg und den Hitlerstaat gerichteten Äußerungen

der Frau zur Kenntnis der faschistischen Behörden zu bringen. Spionage werde aber heute noch nach anerkanntem Völkerrecht verfolgt und schwer geahndet. Wenn daher die Angeklagte, wie ihr nicht zu widerlegen sei, aus vaterländischer Besorgnis um die Sicherheit des von ihr für bedroht erachteten Rüstungsbetriebes die Anzeige eingeleitet habe, so stelle das keine Verfolgung der Denunzierten aus politischen Gründen und auch kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 dar.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind nicht zu billigen. Das Schwurgericht hat den Unterschied zwischen einer verfassungsmäßigen Regierung und einer Verbrecherbande, die sich Reichsregierung nannte und die zu bekämpfen jedes Mittel recht war, nicht erkannt.

Zwar wird Hoch- und Landesverrat auch in anderen Ländern verfolgt und geahndet, und dennoch war jeder Landesverräter im Dritten Reich ein guter und im besten Sinne auch nationaler Deutscher, der gerade deshalb, weil er sein Volk liebte und vor dem Abgrund retten wollte, in den Hitler unser Vaterland gestürzt hat, zum Hoch- und Landesverräter an diesem Unrechtsstaat geworden ist.

Mag das Verbrechen der Angeklagten, die vorsätzliche Auslieferung eines Kriegsgegners an den faschistischen Terrorapparat, nach den Gesetzen des Dritten Reiches nicht nur straflos, sondern auch erwünscht und geboten gewesen sein — nach dem Völkerrecht und den internationalen, auch von Hitlerdeutschland anerkannten Vereinbarungen war der von Hitler vom Zaun gebrochene Krieg ein ungerechter, illegaler, verbotener und damit verbrecherischer Krieg, und jede Form des Kampfes gegen diesen Krieg moralisch gerechtfertigt und geboten, auch Spionage.

Dabei ist in subjektiver Hinsicht beachtlich, daß nach den Feststellungen des Schwurgerichts der Angeklagten bekannt war, daß die von ihr als Spionin Verdächtige nach ihren Äußerungen die vermutete Spionage aus politischer Gegnerschaft gegen die nazistischen Kriegsverlängerer betrieb. Darüber hinaus konnte ihr zur Tatzeit — etwa im Mai 1944 — der verbrecherische Charakter dieses Krieges allein schon durch die sich in aller Öffentlichkeit abspielende, massenweise Zwangsverschleppung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete nicht verborgen geblieben sein.

Die Feststellungen des schwurgerichtlichen Urteils gebieten somit zwingend die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Art. II Ziff. 1c.

Gesetzgebungsübersicht

Amerikanische Zone

Auf strafrechtlichem Gebiet ist zunächst auf die in dem letzten Bericht über die Gesetzgebung der amerikanischen Zone (NJ 1947 S. 223) erwähnte hessische VO zur Sicherung der Ernte vom 5.9.1947 hinzuweisen, die ohne Beteiligung des Landtages von der Landesregierung erlassen worden war. Diese VO ist durch Gesetz vom 30.10.1947 (GVOBl. S. 96) vom Landtag ausdrücklich genehmigt und ihr Inhalt zum Gesetz erhoben worden.

In Bayern erging das Gesetz Nr. 89 vom 14.11.1947 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten (GVOBl. S. 214), durch das Ärzte, Hebammen und sonst zur Hilfeleistung bei Fehlgeburten, Frühgeburten oder Schwangerschaftsunterbrechungen hinzugezogene Personen verpflichtet werden, jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eingetretene Fehlgeburt oder Frühgeburt binnen einer Woche dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe der Personalien der Schwangeren und der Dauer der Schwangerschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Schwangerschaftsunterbrechungen ist außerdem eine ausführliche medizinische Begründung, unterzeichnet von 2 Ärzten, zu geben. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Auch in Bayern ist, wie schon vorher in Baden und Hessen (vgl. NJ 1947 S. 224) anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der bayerischen Verfassung am

24.1.1948 als Gesetz Nr. 97 ein Straffreiheitsgesetz (GVOBl. S. 3) ergangen. Nach diesem Gesetz, das im übrigen im wesentlichen der hessischen Regelung entspricht, wird Amnestie in folgendem Rahmen gewährt:

- a) soweit die Tat vor dem 8.12. 46 begangen worden ist, für Geldstrafen bis zu 5000.— RM und Haftstrafen sowie Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr allein oder nebeneinander;
- b) soweit die Tat zwischen dem 8. 12. 46 und dem 1.10. 47 begangen worden ist, in demselben Umfang, nur ist hier die Höchstgrenze der Gefängnisstrafe 9 Monate;
- c) soweit die Tat vor dem 1.10.1947 begangen worden ist, für Geldstrafen bis zu 3000.— RM und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten.

Während aber für die Fälle zu a) und b) Voraussetzung der Amnestie ist, daß die Straftat aus Gründen der Not — wie in Hessen und Baden — begangen worden ist, gilt die Amnestie zu c) unabhängig von dieser Voraussetzung.

Das bayerische Gesetz Nr. 94 vom 21.11.1947 über die Straffreiheit bei Kriegsdienstverweigerung (GVOBl. S. 216) bestimmt, daß kein